

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 325

**Der Schutz von Rechtsgütersicherheit  
als Leitgedanke bei der Auflösung von  
Lebensnotstandskonstellationen**

**Von**

**Marius Kottmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MARIUS KOTTMANN

Der Schutz von Rechtsgütersicherheit als Leitgedanke  
bei der Auflösung von Lebensnotstandskonstellationen

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 325**

# Der Schutz von Rechtsgütersicherheit als Leitgedanke bei der Auflösung von Lebensnotstandskonstellationen

Von

Marius Kottmann



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Helmut Frister, Düsseldorf

Die Juristische Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat diese Arbeit  
im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 61

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI Books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 978-3-428-19303-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-59303-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sommersemester 2022 als Dissertation vor. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Mai 2024 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Helmut Frister, der nicht nur diese Dissertation mit großem Interesse betreut hat, sondern mich auch als Studentische Hilfskraft und Wissenschaftlichen Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl gefördert hat. Sein frühzeitiger mahnender Hinweis, das gewählte Dissertationsthema sei ein „dickes Brett“, hat sich als absolut zutreffend erwiesen. Danken möchte ich auch Frau Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., für die rasche Anfertigung des Zweitgutachtens.

Weiterhin gilt mein Dank Prof. Dr. Andreas Hoyer für die Aufnahme der Arbeit in die „Strafrechtlichen Abhandlungen“.

Schließlich danke ich meinen Kollegen am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Tobias Müller, Paul Wissel, Tillmann Horter, Moritz Jäschke und Hayat Ouass für eine unvergessliche Zeit, an die ich stets gerne zurückdenken werde. Für ihre Mithilfe bei der Korrektur des Manuskripts bedanke ich mich herzlich bei Anna Waldt-Kottmann, Martina Dahm, Tillmann Horter und Sina Dahm. Meinen Eltern danke ich für ihre jahrelange Unterstützung. Ganz besonders möchte ich mich bei meiner Frau, Sina Dahm, für ihre auch in nervenaufreibenden Zeiten unerschütterliche Unterstützung seit nunmehr 13 Jahren bedanken.

Radevormwald, im August 2024

*Marius Kottmann*



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	13
1. Vorgehensweise .....	13
2. Grundlagen des weiteren Vorgehens .....	16
a) Fallgruppen .....	16
aa) Gefahrengemeinschaft mit einseitiger Rettungschance .....	16
(1) 9/11-Fall .....	17
(2) Bergsteigerfall .....	18
bb) Gefahrgemeinschaft mit beidseitiger Rettungschance .....	18
(1) Anstaltsfall .....	19
(2) Das Brett der Karneades .....	19
cc) „klassischer“ Lebensnotstand .....	20
(1) Weichenstellerfall .....	20
(2) Transplantationsfall .....	21
(3) Herz-Lungen-Maschine-Fall .....	21
dd) Handlungspflichtenkollision (Kollision gleichartiger Verhaltenspflichten) .....	22
b) Gängige Bewertung des Lebensnotstandsproblems .....	22
<b>II. Die „Dirty-Harry-Theorie“</b> .....	31
1. Burkhard Hirsch .....	33
2. Oliver Lepsius .....	34
3. Zwischenergebnis .....	38
4. Rückgriff auf die Menschenwürde als bloßer Vorwand? .....	40
5. Ralf Poscher .....	43
6. Zweckrationalität der Theorie im Lebensnotstand .....	50
7. Die Rolle der Menschenwürde .....	55
<b>III. Kritik an der „Dirty-Harry-Theorie“</b> .....	57
1. Die strafende Variante der „Dirty-Harry-Theorie“ .....	57
2. Die auf Strafe verzichtende Variante der „Dirty-Harry-Theorie“ .....	59
a) Die Irrationalität der der „Dirty-Harry-Theorie“ zugrundeliegenden Prämissen .....	59
b) Die fehlende Schlüssigkeit der „Dirty-Harry-Theorie“ .....	63
c) Die „Notwehrprobe“ .....	65
aa) Das Notwehrkonzept von Christian Jäger .....	66

bb) Kritik .....	68
d) Aufbürdung eines Sonderopfers .....	74
e) Die Straflosigkeit des Täters .....	76
aa) Straflosigkeit als Ausdruck fehlender Missbilligung der Tat .....	76
bb) Bedeutung der Verwerflichkeit der Tat für den gesetzlichen entschul- digenden Notstand .....	77
cc) Tragende Bedeutung fehlender Verwerflichkeit der Tat für den über- gesetzlichen entschuldigenden Notstand .....	80
dd) Zwischenergebnis .....	84
ee) Alternative Ansätze .....	89
ff) Zwischenergebnis .....	93
f) Das mangelnde Vertrauen in den Rechtsstaat .....	94
3. Ergebnis .....	96
<b>IV. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Hinnahme der Gefahr .....</b>	<b>101</b>
1. Der Einwand der Missachtung der Menschenwürde .....	101
2. Die Bedeutung der Zuweisung von grundsätzlicher Zuständigkeit für die Hin- nahme der Gefahr für den rechtfertigenden Notstand .....	107
a) Die Anwendbarkeit des rechtfertigenden Notstands auch auf tatbestands- mäßiges Unterlassen als Ausfluss der Zuweisung grundsätzlicher Hinnah- mezuständigkeit .....	112
aa) Die Verteilung der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Hinnahme der Gefahr als „wesentliches Moment“ von Aggressiv- und Defensivnot- stand .....	116
bb) Die Anwendbarkeit des Defensivnotstands auf das Unterlassen einer Gefahrenabwehr .....	125
cc) Pflicht zur aktiven Tötung als Konsequenz der Anwendbarkeit des Aggressivnotstands auf tatbestandsmäßiges Unterlassen .....	129
b) Dichotomie des rechtfertigenden Notstands statt Vielzahl von Notständen	134
c) Zwischenfazit .....	142
d) Die Unzufriedenheit mit dem Zufallskriterium am Beispiel von Volker Erb	146
e) Bestrebungen zur Begrenzung der Bedeutung der grundsätzlichen Zustän- digkeit für die Hinnahme der Gefahr für die strafrechtliche Rechtfertigung	152
aa) Harro Otto .....	157
bb) Ivó Coca Vila .....	159
cc) Günther Jakobs .....	162
dd) Ulfried Neumann .....	164
ee) Jan C. Joerden .....	167
ff) Ex-post-Triage .....	168
gg) Zwischenergebnis .....	172

<b>V. Die Legitimation des rechtfertigenden Notstands hinter dem Schleier des Nichtwissens .....</b>	175
1. Der Schleier des Nichtwissens .....	175
a) Die Notwendigkeit, den Vertragspartnern Wissen vorzuenthalten .....	175
b) Das Verhältnis des hinter dem Schleier ermittelten zu demokratisch legitimiertem Recht .....	181
2. Im strafrechtlichen Kontext geäußerte Kritik am kontraktualistischen Ansatz	183
a) Jan C. Joerden .....	183
b) Michael Pawlik .....	186
aa) Entscheidungsgrundlage hinter dem Schleier des Nichtwissens .....	188
bb) Legitimatorischer Wert kontraktualistischer Überlegungen .....	195
3. Das hinter dem Schleier des Nichtwissens konzipierte Notstandsmodell .....	203
a) Die Orientierung der Vertragspartner an interpersonaler Nutzenkalkulation	204
aa) Vermöglichkeit fehlende Möglichkeit einer Einschränkung von Solidaritätspflichten bei Orientierung an einem durch interpersonale Nutzenkalkulation ermittelten Gesamtnutzen .....	212
bb) Verfehlte Gleichsetzung einer Orientierung am „Gesamtnutzen“ mit radikalem Kollektivismus .....	215
b) Die Einschränkbarkeit von Solidaritätspflichten bei Orientierung am Gesamtnutzen .....	218
aa) Ausgangspunkt: Die Deutung des rechtfertigenden Notstands als Koordinierung zweier grundsätzlich miteinander konkurrierender Prinzipien .....	219
bb) Legitimierung des Solidaritätsprinzips bzw. des Prinzips bestmöglich Rechtsgüterschutzes .....	221
cc) Legitimierung des Autonomieprinzips .....	223
(1) Das Autonomiebedürfnis .....	224
(2) Das Autonomieprinzip als Prinzip negativer Autonomie .....	227
(3) Autonomie- anstelle von Verantwortungssphären .....	227
(4) Das Autonomieprinzip außerhalb des rechtfertigenden Notstands	230
(5) Das Autonomieprinzip im rechtfertigenden Notstand: Das Bedürfnis nach Rechtsgütersicherheit .....	234
(a) Die Zuweisung von Hinnahmezuständigkeit in herkömmlichen Notstandskonstellationen .....	243
(b) Zwischenfazit: Keine Notwendigkeit einer Überhöhung von Zufall als zu achtende Vorsehung .....	248
(c) Die Zuweisung von Hinnahmezuständigkeit bei Verantwortlichkeit für das Bestehen der Notstandslage .....	253
dd) Zusammenfassung .....	264
ee) Zwischenergebnis: Notwendigkeit der Einschränkung von Solidaritätspflichten .....	268

c) Herleitung von relativer und absoluter Solidaritätspflichteinschränkung .....	269
aa) Das Erfordernis wesentlichen Überwiegens .....	270
bb) Die absolute Opfergrenze .....	271
cc) Herleitbarkeit einer absoluten Opfergrenze auf konsequentialistischer Grundlage .....	279
dd) Kongruenz von moralischem und Rechtswidrigkeitsurteil .....	281
d) Der Neutralnotstand (die rechtfertigende Pflichtenkollision) .....	285
aa) Anwendung von Aggressiv- und Defensivnotstand bei Zuweisung von Hinnahmezuständigkeit .....	286
bb) Anwendung des Neutralnotstands bei ausbleibender Zuweisung von Hinnahmezuständigkeit .....	287
(1) Bei Handlungspflichtenkollisionen .....	288
(2) Bei der Kollision verschiedenartiger Verhaltenspflichten .....	289
<b>VI. Die Auflösung von Lebensnotstandskonstellationen anhand des rechtfertigenden Notstands .....</b>	<b>293</b>
1. In Gefahrengemeinschaftskonstellationen .....	296
a) Die stets verbleibende Möglichkeit einer wundersamen Rettung .....	296
b) Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf verbleibende Restlebenszeit .....	301
c) Keine Dammbruchgefahr trotz Verzicht auf Autonomieschutz .....	304
d) Quantitative und qualitative Abwägung menschlichen Lebens .....	312
aa) Keine Dammbruchgefahr .....	313
bb) Die Leugnung der Abwägung menschlichen Lebens .....	318
e) Gefahrengemeinschaften mit einseitiger Rettungschance .....	322
aa) Anwendungsbeispiele .....	324
(1) Schlittenfall .....	324
(2) Bergsteigerfall .....	324
(3) 9/11-Fall .....	326
(4) Pest-an-Bord-Fall .....	328
(5) Schotten-dicht-Fall .....	329
bb) Alternative Lösungsansätze .....	329
(1) Umverteilung der Hinnahmezuständigkeit .....	330
(2) Anna Coninx .....	334
(3) Till Zimmermann .....	338
(4) Franz-Benno Delonge .....	343
(5) Manuel Ladiges .....	344
(6) Tatjana Hörmle .....	346
(7) Wolfgang Frisch .....	348
f) Gefahrengemeinschaften mit beidseitiger Rettungschance .....	350
aa) Anwendungsbeispiele .....	359

bb) Alternative Lösungsansätze .....	360
(1) Anna Coninx .....	361
(2) Till Zimmermann .....	362
(3) Franz-Benno Delonge .....	368
(4) Ivó Coca Vila .....	370
g) Zwischenergebnis .....	372
2. Außerhalb von Gefahrengemeinschaftskonstellationen .....	374
a) Der Zugriff auf Rettungsressourcen .....	375
aa) Nicht in ausreichendem Maß vorhandene Rettungsressourcen .....	375
bb) Rücksicht auf besonderes Verfügungsrecht an der Rettungsressource	378
b) Ausweichfälle .....	381
c) Alternative Erklärungsansätze für die Nichtanwendung des Aggressivnotstands .....	387
aa) Ivó Coca Vila, Wilfried Küper und Till Zimmermann .....	389
bb) Reinhard Merkel und Günther Jakobs .....	393
d) Verzicht auf das Schicksalskriterium wegen fehlender Eignung zum Schutz von Rechtsgütersicherheit? .....	396
aa) Die „Hin-und-her-Variante“ des Weichenstellerfalls .....	397
(1) Eingreifen vor der Weichenumstellung .....	398
(2) Eingreifen nach der Weichenumstellung .....	400
(a) Till Zimmermann .....	403
(b) Tillmann Horter .....	405
(c) Das Entfallen der Eignung des Schicksals zum Schutz von Rechtsgütersicherheit .....	406
bb) Neutralnotstand? .....	409
<b>VII. Endergebnis .....</b>	<b>416</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>429</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>449</b>



## I. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Auflösung von Lebensnotstandskonstellationen. Im weiteren Sinne werden damit Notstandskonstellationen bezeichnet, in denen eine Lebensgefahr sich nur durch ein Verhalten vermeiden lässt, das anderes Leben gefährdet. Im engeren Sinne geht es um zugespitzte Konstellationen, in denen der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende, unmittelbar bevorstehende Tod eines Menschen sich nur durch Verhalten vermeiden lässt, das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Tod eines anderen führt. Im strafrechtlichen Diskurs werden ganz überwiegend Lebensnotstandskonstellationen in letzterem Sinne diskutiert. Das gilt auch für die hiesige Arbeit.

Von anderen bereits zu diesem Thema erschienenen Arbeiten<sup>1</sup> soll die hiesige sich durch einen radikaleren Ansatz abheben, der nicht nur Lebensnotstandskonstellationen in den Blick nimmt, sondern darauf abzielt, die Grundlagen der verschiedenen Erscheinungsformen des rechtfertigenden Notstands (Aggressiv-, Defensiv- und Neutralnotstand/rechtfertigende Pflichtenkollosion<sup>2</sup>) und insbesondere die Grenzen ihrer jeweiligen Anwendungsbereiche kontraktualistisch zu legitimieren. Nur so lässt sich ein Notstandsmodell erarbeiten, das nicht nur eine interessengerechte, sondern auch nachvollziehbare Auflösung von Lebensnotstandskonstellationen ermöglicht. Im Fokus steht allein der rechtfertigende Notstand. Inwiefern die Entschuldigung rechtswidrigen Verhaltens in Betracht kommt, ist im Folgenden nur am Rande von Bedeutung.

### 1. Vorgehensweise

Kernproblem des Lebensnotstands ist die Frage nach der Zulässigkeit der Aufopferung „unschuldigen“ Lebens (gemeint ist das Leben von Personen, denen kei-

---

<sup>1</sup> Seit 2005 sind zahlreiche deutschsprachige rechtswissenschaftliche Dissertationen erschienen, die Lebensnotstandskonstellationen in den Fokus nehmen, so etwa: „Das Problem des Lebensnotstandes am Beispiel des Abschusses eines von Terroristen entführten Flugzeugs“ von *Alexander Archangelskij* (2005); „Die Abwehr von Terrorgefahren im Luftraum“ von *Katja Paulke* (2005) „Die Bekämpfung nicht-staatlicher Angreifer im Luftraum“ von *Manuel Ladiges*, (2007, 2. Auflage 2013); „in dubio pro Straffreiheit? Untersuchungen zum Lebensnotstand“ von *Ingo Bott*, (2011) und „Die Allokation von Lebenschancen“ von *Nicolas Rücker* (2014). In ihrem kontraktualistischen Ansatz ähneln vor allem die Arbeiten von *Anna Coninx*, („das Solidaritätsprinzip im Lebensnotstand“, 2012) und *Till Zimmermann* („Retentionstötungen“, 2009) der hiesigen.

<sup>2</sup> Die beiden Begriffe können synonym verwendet werden, näher dazu V.3. d).

nerlei Verantwortlichkeit für das Bestehen der Notstandskonstellation zukommt,<sup>3</sup> ein engerer Zusammenhang zum eigentlichen strafrechtlichen Schuld begriff besteht nicht) zum Zweck der Rettung von Leben – eine Frage, die von der wohl noch immer herrschenden Meinung undifferenziert abschlägig beantwortet wird, da man andernfalls nichts Geringeres als die Grundfesten der verfassungsmäßigen Ordnung bedroht sieht. Wer, so wie hier, von dieser Einschätzung abweicht, muss den kaum steigerungsfähigen Vorwurf entkräften, die Würde des Menschen zu missachten.

Aus diesem Grund erfolgt, bevor mit der Ermittlung einer eigenen Lösung für Lebensnotstandskonstellationen begonnen wird, in den ersten beiden Abschnitten dieser Arbeit (II., III.) eine Auseinandersetzung mit der Gegenansicht, die Zulässigkeit der Vernichtung unschuldigen Lebens sei mit der Menschenwürde garantie nicht vereinbar. Dabei wird deutlich werden, dass die Position, von der aus Ansätze zur Lockerung des absoluten Verbots der Vernichtung unschuldigen Lebens kritisiert werden, ihrerseits auf tönernen Füßen steht. Wie verschiedentlich festzustellen ist, verbirgt sich hinter der Fassade eines kompromisslosen Festhaltens an einem kategorischen Tötungsverbot nicht selten der Wunsch, jener Verhaltensbefehl möge missachtet werden. Jedenfalls dort, wo dieser Wunsch zur Grundlage eines Strafverzichts gemacht wird, entzieht er dem Tötungsverbot das Fundament.

Im Anschluss an diese Auseinandersetzung mit dem im Raum stehenden Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des hiesigen und anderer Ansätze zur Auflösung von Lebensnotstandskonstellationen werden im dritten Abschnitt der Arbeit (IV.) für das weitere Vorgehen bedeutsame dogmatische Grundlagen des rechtfertigenden Notstands in den Blick genommen. Dies betrifft vor allem die gängige, den Rechtfertigungsgrund prägende Dichotomie von Aggressiv- und Defensivnotstand sowie die Zuweisung der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Hinnahme der Gefahr, die darüber entscheidet, welche Notstandsvariante im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Von dieser Zuweisung hängt ab, ob die Abwehr einer Gefahr vom Schutzgutinhaber zulasten eines Eingriffsgutinhabers als Erzwingung eines solidarischen Opfers betrachtet wird – so im Normalfall – oder ob im Gegenteil das Absehen von einer Gefahrenabwehrmaßnahme die Erbringung eines solidarischen Opfers des Schutzgutinhabers nach sich zieht. Mit ihr befasst man sich, der Sache nach, für gewöhnlich nur im Zusammenhang mit der Anwendung des Defensivnotstands näher, andernfalls gibt man sich insoweit mit der Formel „casum sentit dominus“

---

<sup>3</sup> Auch das BVerfG bezeichnet in seiner Entscheidung zu § 14 Abs. 3 a.F. LuftSiG die entführten Flugzeugpassagiere in Abgrenzung zu den Entführern als „unbeteiligte[n], unschuldige[n] Menschen“ (BVerfGE 115, 118, 157). Die Bezeichnung „unbeteiligt“ setzt indes bereits voraus, die Schutzgutinhaber, deren Leben durch die tödliche Gefahrenabwehrhandlung vor der Vernichtung bewahrt werden, seien in irgendeiner Weise „beteiligt“ als die Eingriffsgutinhaber, sodass nur die typischerweise tödliche Vornahme der Gefahrenabwehrhandlung einer Rechtfertigung bedarf, nicht aber ihr – in Lebensnotstandskonstellationen ebenfalls regelmäßig tödliche Folgen zeitigendes – Unterlassen. Diese Wertung ist alles andere als selbstverständlich. Jedenfalls darf sie nicht begründungslos vorweggenommen werden. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung als „unschuldig“ hier derjenigen als „unbeteiligt“ vorgezogen.

zufrieden, weist sie in der konkreten Notstandslage also wie selbstverständlich dem Inhaber des Schutgzugs zu.

Gleich zu Beginn des Abschnitts wird dabei deutlich, dass auch die Beurteilung der Rechtfertigung von Tötungshandlungen im Notstandskontext als mit der Würde des Menschen unvereinbar mit der Verteilung der grundsätzlichen Hinnahmezuständigkeit im konkreten Fall steht und fällt, eine Unvereinbarkeit mit Art. 1 Abs. 1 GG sich also allenfalls dann fundiert behaupten lässt, wenn zuvor untersucht worden ist, ob im konkreten Fall überhaupt die Rede von der „Aufopferung“ eines nur beschränkte Solidarität Schuldenden die Rede sein kann. Zum Ende des zweiten Abschnitts wird darauf hingewiesen, dass man Aggressiv- und Defensivnotstand offenbar verschiedentlich für ein zu beschränktes Instrumentarium hält, um damit alle denkbaren Notstandskonstellationen interessengerecht aufzulösen.

Der vierte Abschnitt (V.) dient der Entwicklung des hiesigen Notstandsmodells. Zu diesem Zweck wird zunächst das legitimatorische, wie erwähnt kontraktualistische Fundament des hiesigen Ansatzes bereitet, auf dem dieses Notstandsmodell aufbaut. Es wird dargelegt, dass auch wenn die in ihm vorgesehenen Legitimationsinstanzen sich, parallel zu utilitaristischer Rechtslegitimation, allein am Nutzen für ihr eigenes Wohlergehen orientieren, sie kein Notstandsmodell beschließen würden, das uneingeschränkte Solidaritätspflichten – und damit, im Lebensnotstandskontext, Selbstaufopferungspflichten – vorsieht: Auch aus einem nutzenorientierten Legitimationsmodell lassen sich Solidaritätspflichtbeschränkungen herleiten.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wovon die Vertragspartner die Entscheidung, wem jene Beschränkungen im Einzelfall zugutekommen, wem also die grundsätzliche Zuständigkeit für die Hinnahme der Gefahr zugewiesen wird, abhängig machen. Dabei wird insbesondere deutlich, womit die enorme Bedeutung der Richtung, in die der gefährliche, die Notstandslage auslösende Kausalverlauf sich ohne menschliches Eingreifen voraussichtlich entwickeln wird, für die Zuweisung der Hinnahmezuständigkeit sich erklären lässt, also aus welchem Grund in aller Regel derjenige mit der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Hinnahme der Gefahr belastet wird, der bei schicksalhafter Weiterentwicklung des Geschehens mit seiner Schädigung zu rechnen hat.

Abschließend wird auch die Solidaritätspflichtbeschränkungen vorsehende rechtfertigende Pflichtenkollision – hier bezeichnet als Neutralnotstand, also als dritte Variante des rechtfertigenden Notstands – hergeleitet.

Im fünften und letzten Abschnitt (VI.) wird überprüft, ob und ggf. inwiefern der Neutralnotstand innerhalb und außerhalb von Gefahrengemeinschaftskonstellationen eine Rechtfertigung der aktiven Tötung Unschuldiger zulässt. Dabei erfolgt eine Auseinandersetzung mit alternativen Rechtfertigungsansätzen.